



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. August 2015

Nummer 35

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>317</b>	<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>	<b>318</b>
186 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	317	187 Stiftungsaufsicht; Auflösung der Stiftung Zukunftswerkstatt Gladbeck mit Sitz in Gladbeck	318

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 186 Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0022/15/1.1

Herten, 20.08.2015

Auf Antrag der Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Treackowstr. 5, 30457 Hannover wird bekannt gemacht, dass die Bezirksregierung Münster der v. g. Firma einen Bescheid mit Datum vom 30.06.2015, Az.: 500-53.0022/15/1.1, mit folgendem verfügendem Teil erteilt hat:

„Hiermit wird Ihnen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die **Genehmigung zur Errichtung und zum alternativen Betrieb von zwei zusätzlichen Heißwassererzeugern in der provisorischen Fernwärmeversorgungsanlage am Standort Datteln (alt)** erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45711 Datteln, Zum Kraftwerk 5 (Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstück 183) errichtet und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsen-

kirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.“

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Arbeitsschutz, Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz und Naturschutz ergangen ist.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 30.06.2015 in der Zeit vom 31.08.2015 bis einschließlich 14.09.2015 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Bezirksregierung Münster,  
Dezernat 53 – Immissionsschutz –  
Raum L236, Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Dienststunden: Mo - Fr 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

2. Stadt Datteln – Fachbereich 6 – Stadtplanung,  
Bauordnung und Vermessung –  
Rathaus, Raum 2.23, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln,  
Dienststunden:  
Mo, Mi 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Di, Fr 08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
Do 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Zusätzlich wird der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG  
auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter fol-  
gendem Link öffentlich bekannt gemacht:

[http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/umwelt\\_und\\_natur/  
immissionsschutzrechtliche\\_genehmigungsverfahren/index.  
html](http://www.bezreg-muenster.nrw.de/de/umwelt_und_natur/immissionsschutzrechtliche_genehmigungsverfahren/index.html)

Unten auf der Seite findet man den Bescheid im Abschnitt  
„Anlagen nach der Industrie-Emissions-Richtlinie im Unter-  
punkt Genehmigungsbescheide 2015.“

Im Auftrag  
gez. Kalkowski

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 317-318

## E: Sonstige Mitteilungen

### 187 **Stiftungsaufsicht; Auflösung der Stiftung Zukunftswerkstatt Gladbeck mit Sitz in Gladbeck**

Dezernat 21  
- 21.13 - Z 3 -

Münster, 18.08.2015

Der Vorstand und der Beirat der Stiftung Zukunftswerkstatt  
Gladbeck mit Sitz in Gladbeck haben am 16.12.2014 die  
Auflösung der Stiftung beschlossen. Das Ministerium für  
Inneres und Kommunales des Landes NRW hat die Auflö-  
sung mit Bescheid vom 07.07.2015 genehmigt. Die Stiftung  
ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche  
bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Dr. Guido Hüpper,  
Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz, 45964 Gladbeck, anzu-  
melden.

Im Auftrag  
gez. Kemmerling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 318



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster